

Wichtiges in Kürze

Bericht über die Sitzung des Gemeinderats vom 22. Februar 2017

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Täferrot

Die Hauptsatzung der Gemeinde Täferrot wurde letztmalig im Zuge der Abschaffung der unechten Teilortswahl im Jahr 2014 geändert.

Unverändert blieb seinerzeit § 5 Abs. 2, welche die dem Bürgermeister zur Erledigung übertragenen Aufgaben regelt. Zum 21.10.1998 wurde diese Regelung letztmalig neu gefasst und zum 01.01.2002 mittels der Euro-Anpassungssatzung verändert. Dabei wurden dem Bürgermeister lediglich die Aufgaben entsprechend Ziffer 2.1 und 2.2 übertragen, auf eine Übertragung der sonst üblichen Regelungen 2.3 bis 2.12 wurde verzichtet. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass seither dafür mangels Übertragungsregelung an der Bürgermeister weiterhin der Gemeinderat zuständig ist.

Auf die geänderte Hauptsatzung wird verwiesen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.

Gemeinde Täferrot

Ostalbkreis

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Täferrot am 22.02.2017 folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten

übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4 Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 3.000 € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500 € im Einzelfall;

2.3 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Richtlinien des Landes;

2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 200 € im Einzelfall;

2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:

2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe

2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €;

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt;

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 2.500 € im Einzelfall;

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 200 € im Einzelfall;

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall;

2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;

2.12 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 4, von Reinigungskräften, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie geringfügig Beschäftigten.

§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

§ 7 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Täferrot

1.2 Tierhaupten

1.3 Utzstetten

(2) Die Namen der in Absatz I bezeichneter Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz I sind jeweils die Gemarkungen der Ortsteile.

§ 8 Zusammensetzung des Gemeinderats

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 8 Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4

GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt

Täferrot, den 22.02.2017

Bürgermeisteramt Täferrot

Vogt

Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

Ursprünglich war die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige Bestandteil der Feuerwehrsatzung in der Version vom 19.03.1996. Mit der Euroumstellungssatzung wurden dabei die Sätze entsprechend angepasst. Die Regelung beinhaltete seinerzeit allerdings nur die Entschädigung

- für den Kommandanten in Höhe von 105,00 € sowie
- für den Gerätewart in Höhe von 26,00 €.

In der Neuregelung der Feuerwehrsatzung zum 15.12.2004 fehlt entsprechend der Mustersatzung die Regelung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr (entsprechend § 16 Fw-Satzung alt). Diese Entschädigung ist in einer separaten Feuerwehrentschädigungssatzung zu regeln.

Der Gemeinderat hat nachfolgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Täferrot (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES) – Fassung zum 01.01.2017 beschlossen:

Gemeinde Täferrot

Ostalbkreis



Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 € je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die vollständige Teilnahme mit Abschluss an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene wird eine pauschale Entschädigung nach folgenden Sätzen, pro Lehrgang, gewährt:

1. Grundausbildung (Truppmannlehrgang Teil I)	70,00 €
2. Truppführerlehrgang	35,00 €
3. Maschinistenlehrgang	35,00 €
4. Sprechfunkerlehrgang	16,00 €
5. Atemschutzgerätelehrgang	25,00 €
6. Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Teil I oder II)	je 20,00 €

(2) Für die vollständige Teilnahme an anderen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 1,00 € je Stunde ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 10,00 €/Stunde.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 50 € gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	200 €/Jahr
1. stellvertr. Feuerwehrkommandant	80 €/Jahr
Gerätewart	120 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	80 €/Jahr
Kassenverwalter	40 €/Jahr
Schriftführer	40 €/Jahr

Neben dieser zusätzlichen Entschädigung wird für Dienstfahrten keine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, das als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,00 €/Stunde gewährt

§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen eine Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde bezahlt.

§ 6 Zuschüsse zu den Kosten für eine Fahrerlaubnis

Zu den entstandenen Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis der Klasse CE erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 1.500 Euro, wenn die Fahrerlaubnis für den Feuerwehrdienst notwendig ist. Der Feuerwehrkommandant hat die Notwendigkeit zu bestätigen und vor der Anmeldung eines Feuerwehrmitglieds das Einverständnis der Verwaltung einzuholen. Wird ein

ehrenamtlich tätiger Angehöriger aus dem aktiven Feuerwehrdienst vor Ablauf von 5 Jahren entlassen oder ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4 der Feuerwehrsatzung), so hat er den gewährten Zuschuss der Gemeinde zu erstatten. Hiervon abgesetzt wird für jedes volle Jahr der Feuerwehrzugehörigkeit nach Erlangung der Fahrerlaubnis ein Anteil von 1/5 pro Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Täferrot, den 22.02.2017

Bürgermeisteramt

Vogt

Bürgermeister

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Täferrot (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Die Gemeinde Täferrot verfügt bisher über keine Kostenerstattungssatzung. Vielmehr sind die entsprechenden abzurechnenden Kosten durch Beschluss des Gemeinderats festgelegt worden. Als Stundensatz für Feuerwehrangehörige orientierte sich die Gemeinde Täferrot an der Vereinbarung der Städte und Gemeinden des Ostalbkreises zur Überland- und Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren.

Die letzte Änderung des Feuerwehrgesetzes, die zum 30.12.2015 in Kraft getreten ist, hat auch Auswirkungen auf den § 34 Feuerwehrgesetz (FwG) – Kostenersatz. Wie bisher ist § 34 FwG unmittelbare Anspruchsgrundlage für einen Einsatz von Feuerwehrkosten. Da konkrete Beträge im Gesetz bisher nicht vorgegeben waren, musste die jeweilige Höhe des Kostenersatzes im Einzelfall berechnet oder als generelle Regelung im Rahmen der Satzung geregelt werden.

Auf die Ermächtigung des neuen § 34 Abs. 8 FwG hat das Innenministerium mit der „Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)“ vom

18.03.2016, in Kraft zum 26.04.2016, pauschale Stundensätze für die gängigen Feuerwehrfahrzeuge festgesetzt. Wegen der Normenhierarchie sind die Stundensätze der kommunalen Satzungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar. Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge oder –geräte, die in der VOkeFw nicht geregelt sind, sind seit Inkrafttreten der Änderung des Feuerwehrgesetzes zum 30.12.2015 nach § 34 Abs.7 FwG zu berechnen. Gleiches gilt für die Kalkulation der Stundensätze für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte nach § 34 Abs.5 FwG. Die vorliegende Satzung beruht auf dem neuen, der geänderten Rechtslage angepassten Satzungsmuster des Gemeindetags. In den vergangenen Jahren waren im Durchschnitt nur wenige Einsätze der Feuerwehr pro Jahr kostenersatzpflichtig. Die Neufassung der Satzung dient vorrangig der Schaffung einer an das geänderte Feuerwehrgesetz angepasste, gesetzmäßigen Abrechnungsgrundlage.

Der Gemeinderat hat die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Täferrot (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 22.02.2017 wie folgt beschlossen.



Gemeinde Täferrot Ostalbkreis

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Täferrot (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Täferrot am 22. Februar 2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Täferrot (im folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das

Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

(1) Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG innerhalb des Ostalbkreises gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Ostalbkreises vom 29.03.2004 " in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

(2) Die Kosten der Überlandhilfe außerhalb des Ostalbkreises hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 des Satzungsmusters gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt!

Täferrot, den 22.02.2017

Bürgermeisteramt

Vogt

Bürgermeister

Anlage

zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Täferrot (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 15,00 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 10,00 Euro |

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

- | | |
|---|----------|
| 1. Mittleres Löschfahrzeug MLF (je Stunde) | 83 Euro, |
| 2. vergleichbares Fahrzeug der Gemeinde: LF 8 (je Stunde) | 83 Euro |

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

- | | |
|---|---------|
| Feuerwehr-Anhänger Schlauch (je Stunde) | 14 Euro |
|---|---------|

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen

Umschuldung eines Kredits

Darlehens Nr. 18.000.229/00 bei der Münchener Hypothekenbank

Die Zinsbindung des Kredits Nr. 18.000.229/00 bei der Münchener Hypothekenbank läuft zum 27.02.2017 zu einem Zinssatz von 5,27 % aus.

Die Restschuld beträgt 63.550 €.

An Tilgungen sollen weiterhin 6.200 € jährlich geleistet werden.

Die Laufzeit besteht bis zum 30.03.2027.

Folgende Zinssätze wurden vorab abgefragt (Stand 14.02.2017):

	Zinsbindung 10 Jahre	Zinsbindung 5 Jahre	
Kreissparkasse Ostalbkreis	0,97	- 0,68	
Münchener Hypothekenbank	3,10 % max. für 3 Jahre		
DGHYP (über Raiba Mutlangen)	0,83 %	Angesichts der niederen Restschuld 0,55% (bei der geringen Restschuld nicht machbar)	

Die Verwaltung wird aktualisierte Angebote zum 27.02.2017 einholen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat die Verwaltung dazu ermächtigt, im Zuge einer Umschuldung einen Kredit in Höhe von 63.550 € zu den bestmöglichen Konditionen aufzunehmen.

Kindertagesstätte Rottalwichtel – Bericht über die vergangene Sitzung des Kindergartenausschusses

Die Sitzung des Kindergartenausschusses hat am 7. Februar 2017 stattgefunden.

1 Neue Konzeption für die Einrichtung

Zusammen mit dem Team der Erzieherinnen ist der Entwurf der überarbeiteten Konzeption besprochen worden.

Der Kindergartenausschuss hat folgendes entschieden:

Es wird mit der ev. Fachberatung in Aalen, Frau Hellener, Kontakt aufgenommen und in diesem Rahmen wird geklärt, ob durch die Fachberaterin eine Konzeptionsberatung durchgeführt werden kann. Ziel: Neuerstellung einer Konzeption mit externem Input.

2 Nachbesetzung der PIA Stelle in der KiTa Rottalwichtel

Derzeit absolvieren zwei Auszubildende eine Ausbildung zur Erzieherin. Es handelt sich dabei um eine praxisintegrierte Ausbildung (sog. PIA Ausbildung). Diese dauert drei Jahre und die Auszubildenden sind abwechselnd in der Kindertagesstätte und in der Berufsschule. Auf Nachfrage wird erklärt, dass nicht mit einer Beschäftigungsaufnahme der PIA Praktikantin zu rechnen ist bis zum Ende des Kindergartenjahres.

Der Kindergartenausschuss empfiehlt dem Wunsch der Erzieherinnen entsprechend folgende Vorgehensweise zur künftigen Stellenbesetzung:

Variante 1:

Unverzüglich eine PIA-Auszubildende suchen, die ihr drittes Ausbildungsjahr ab 1.9.17 in unserer Kita ablegt. Ab September 2017 eine Stelle für eine Anerkennungspraktikantin (AK) mit Einstellungszeitpunkt 1.9.18 ausschreiben. Eine AK zählt zu 80 % in den Fachkräfteschlüssel und arbeitet zu 100 % in der Kita.

Variante 2:

Sofern es nicht gelingt, eine PIA im dritten Ausbildungsjahr zu finden wird vsl. im März 2017 eine Stelle für eine AK ausgeschrieben mit Ausbildungsbeginn 1. September 2017.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass künftig mit Einstellung einer AK ab 2018 keine PIA Ausbildungsplätze mehr angeboten werden. Die Zuteilung der AK zu einer Gruppe erfolgt entsprechend dem Personalbedarf der jeweiligen Gruppe.

Die Verwaltung ist beauftragt worden, die Stellen auszuschreiben und die Stellenangebote über Frau Binder auch an die entsprechenden Fachschulen weiterzugeben.

3 Sonstiges

a) Neubeschaffung von Stühlen

Im Team verständigen sich die Erzieherinnen auf den einheitlichen Wunsch der Bestuhlung des Modells 503B1W53, Ausführung Natur, Anzahl 50 Stück. Die finanziellen Mittel sind im Haushalt des lfd. Jahres vorhanden. Die Verwaltung wird beim Preis nochmals nachverhandeln. Die alten Stühle werden ausgemustert und entsprechend gespendet.

b) Fliegengitter für Küche und Speisekammer im Kindergarten

Die entsprechenden Fliegengitter sind bei der Fa. Krazer bestellt worden. Diese Fa. hat auch die Fenster in der Einrichtung montiert und wird die Fliegengitter liefern und montieren.

Bekanntgaben und Verschiedenes

1. Kabelbrand am Feuerwehrfahrzeug LF8 – Abrechnung

Der Schaden ist nunmehr abgerechnet. Die auf die Gemeinde Täferrot entfallenen Kosten belaufen sich glücklicherweise nur auf 153,39 Euro (vereinbarte Selbstbeteiligung).

Dem Gemeinderat hat Kenntnis genommen.

2. Wasserschaden beim Schulbauernhof

Der durch Frost eingetretene Wasserschaden im Leitungssystem des Schulbauernhofs konnte in der Zwischenzeit ebenfalls reguliert werden. Die in diesem Zusammenhang

anfallenden Kosten werden entsprechend von der Versicherung übernommen, so dass die Gemeinde hierfür keine Eigenmittel aufbringen muss.

Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen.

3. Spielgerät an der Schule

Das Mehrzweckspielgerät an der Schule weist an einigen Bauteilen teils nicht unerhebliche Schäden auf. Nach Inaugenscheinnahme mit Rektor Zidorn und Kollegen des Bauhofs besteht an manchen Stellen Reparaturbedarf.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich das Multi-Spielgerät in einem dem Alter entsprechenden Zustand befindet. Im Laufe der Jahre ist es zu Anbauten an das ursprüngliche Spielgerät gekommen.

Die Podesthöhe des Spielturms beträgt 1,30 Meter.

Nach Besichtigung des Geräts schlägt die Verwaltung vor, die maroden Teile abzubauen (Turm und Rampe). Gleichzeitig soll mit der Fa. Heinzmann aus Donzdorf eine Inaugenscheinnahme stattfinden und ein Reparaturvorschlag eingeholt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat einem erforderlichen Rückbau von Teilen des Spielgeräts zugestimmt, wenn dies unausweichlich ist. Bevor dies erfolgt wird in Zusammenarbeit mit der Fa. Heinzmann ein Vorschlag zur Instandsetzung ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

4. Defekter Kanal in der Lindacher Straße (im Gehwegbereich)

Der Gemeindeverwaltung ist bekannt geworden, dass im Bereich der Lindacher Straße auf Höhe der Bushaltestelle ein Pflasterstein abgebrochen ist. Im Zuge der Inaugenscheinnahme ist festgestellt worden, dass vermutlich ein Kanal in diesem Bereich einen Defekt aufweisen könnte und weitere Untersuchungen zur Klärung der Frage, inwieweit eine Reparatur erfolgen muss, notwendig sind.

Die fragliche Stelle ist bereits mit Herrn Hippele vom Büro VTG Straub in Augenschein genommen worden. Dieser hat den Auftrag erhalten das Notwendige zu veranlassen. Dies wäre zunächst die Organisation einer Kamera zur Befahrung des Kanals. In diesem Zusammenhang wird Herr Hippele mit der Fa. Hofele in Kontakt treten. Anschließend sollte der Schadenumfang bekannt sein so dass die notwendigen Reparaturmaßnahmen durchgeführt werden können.

Beschluss:

Dem Gemeinderat hat vom Sachverhalt Kenntnis genommen und der Vorgehensweise zugestimmt.

5. Betreuung betontechnologische Untersuchung RÜB's Prüfbericht 84/17

Am 24. Und 28.11.2016 sind die betontechnologischen Untersuchungen der Regenüberlaufbecken in Tierhaupten, Täferrot und Utzstetten durchgeführt worden. Zusammengefasst zeigen sich die untersuchten Bereiche in Anbetracht des Bauwerksalters in einem sehr guten Allgemeinzustand. Lediglich an der Decke im Einstiegsbereich des RÜB Utzstetten ist gem. dem Gutachten Instandsetzungsbedarf gegeben, da entsprechende Bewehrungskorrosion vorliegt, die durch die lokal

vorhandene, zu geringe Betonüberdeckung begründet wird. Es wird empfohlen, eine Betonsanierung am RÜB Utzstetten vorzunehmen.

Beschluss:

Die Verwaltung ist beauftragt worden, beim Büro LK&P einen Kostenvoranschlag für die empfohlene Reparaturmaßnahme anzufordern.

Anfragen

stellte der Gemeinderat zu

- Wasserentnahme aus dem Feuersee Utzstetten durch einen Landwirt
- Gewässerrandstreifen am Feuersee Utzstetten und Termin mit einem Vertreter des Wasserwirtschaftsamts in diesem Zusammenhang